

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Meerane (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Meerane am 27.06.2023 folgende Elternbeitragsatzung in der Stadt Meerane beschlossen.

§ 1 Höhe der Elternbeiträge

Kinderkrippe

Betreuung an 5 Tagen in der Woche

	gemeinsam erziehend			allein erziehend		
	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind	179,06 €	119,37 €	89,53 €	161,15 €	107,44 €	80,58 €
2. Kind	107,44 €	71,62 €	53,72 €	96,69 €	64,46 €	48,35 €
3. Kind	35,81 €	23,87 €	17,91 €	32,23 €	21,49 €	16,12 €

Betreuung an 6 Tagen in der Woche

	gemeinsam erziehend			allein erziehend		
	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind	214,87 €	143,25 €	107,44 €	193,38 €	128,92 €	96,69 €
2. Kind	128,92 €	85,95 €	64,46 €	116,03 €	77,35 €	58,02 €
3. Kind	42,97 €	28,65 €	21,49 €	38,68 €	25,78 €	19,34 €

Kindergarten

Betreuung an 5 Tagen in der Woche

	gemeinsam erziehend			allein erziehend		
	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind	91,94 €	61,29 €	45,97 €	82,74 €	55,16 €	41,37 €
2. Kind	55,16 €	36,77 €	27,58 €	49,64 €	33,10 €	24,82 €
3. Kind	18,39 €	12,26 €	9,19 €	16,55 €	11,03 €	8,27 €

Betreuung an 6 Tagen in der Woche

	gemeinsam erziehend			allein erziehend		
	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind	110,33 €	73,55 €	55,16 €	99,30 €	66,20 €	49,65 €
2. Kind	66,20 €	44,13 €	33,10 €	59,58 €	39,72 €	29,79 €
3. Kind	22,07 €	14,71 €	11,03 €	19,86 €	13,24 €	9,93 €

Hort

5 Stunden Betreuung ohne Frühhort

	gemeinsam erziehend	allein erziehend
1. Kind	44,82 €	40,34 €
2. Kind	26,89 €	24,20 €
3. Kind	8,96 €	8,07 €

6 Stunden Betreuung mit Frühhort

	gemeinsam erziehend	allein erziehend
1. Kind	53,78 €	48,41 €
2. Kind	32,27 €	29,04 €
3. Kind	10,76 €	9,68 €

Ab dem 4. Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Gastkinderbetreuung

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Tagesbetreuung (ungekürzt)	8,53 €	4,38 €	2,56 €
Betreuung pro Stunde	0,95 €	0,49 €	0,28 €

**§ 2
Weitere Entgelte**

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte wie folgt erhoben:

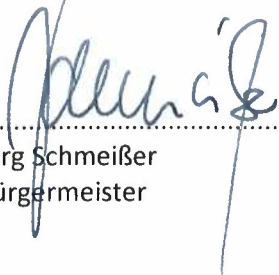
pro angefangene Stunde	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
	5,92 €	2,47 €	2,00 €

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 22,81 € erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Meerane vom 01.04.2001 für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtrates Nr. 5/12/1418 vom 11.12.2012 außer Kraft.

Meerane, den 28.06.2023


.....
Jörg Schmeißer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.